



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2025



INHALTSVERZEICHNIS

SUSTAINABILITY

Italien: EUDR: Pflichten und Rückverfolgbarkeit von deforestation-free Produkten für Unternehmen	4
---	---

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

Italien: Risk Management: das integrierte Management von Unternehmensrisiken	4
---	---

ARBEITSRECHT

Italien: Die vom Gesetz Nr. 104/92 gewährten Freistellungen erfordern keine Übereinstimmung mit der Arbeitszeit	5
--	---

DATENSCHUTZRECHT

Italien: Unaufgefordertes Telemarketing: Zweistufige Verpflichtungen für Anti-Spoofing-Filter	5
--	---

GESELLSCHAFTSRECHT

Italien: „Decreto Economia“ 2025: Neue Regeln für Unternehmen	6
Deutschland: Haftung des abberufenen GmbH-Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung	6

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

Italien: Das optionale Tax Control Framework: Regelungen, Anforderungen und Anwendungsperspektiven	7
---	---

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

Italien: Neues Patent Box-Regime – Ausgaben für die Erstellung und Entwicklung von Software	7
--	---

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Italien: CFC-Regelung: Zurechnung der Einkünfte dem ansässigen Gesellschafter zum Zeitpunkt der Erzielung	8
--	---

VERRECHNUNGSPREISE

Italien: Verrechnungspreise und Verzugszinsen	8
--	---

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

Italien: Aufträge und Medizinprodukte: neue Zugangsbeschränkungen für chinesische Unternehmen und Produkte	9
---	---

IP & AI

Deutschland: Kein Barista	9
--	---

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: GvD Nr. 88/25: Anpassungen bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen . . . 10

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Rechtmäßigkeit der angemessenen Dauer von Insolvenzverfahren. 10

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

Italien: Versteuerung von Aufladekosten für Hybridfahrzeuge 11

BESTEUERUNG DER PERSONEN

Italien: Neue steuerliche Klarstellungen zur Eintragung und Übertragung von
Nießbrauchsrechten an Immobilien 11

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Italien: Sanktion der AGCM wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden
Stellung auf dem Markt für Elektromobilitätsdienstleistungen 12

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Italien: Die Rechnungsausstellung für den Verkauf bereits veräußerter Waren stellt
einen Steuerbetrug dar. 12

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

Italien: Richtlinienakt des MEF: neue Grenzen zwischen nicht bestehendem und nicht
zustehendem Steuerguthaben. 13

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Abzug der Mehrwertsteuer, die vom Importeur der Waren beim Zoll entrichtet
wird. 13

ENERGIERECHT

Italien: „D.L. Energia 2025“ auf dem Weg ins Ziel: Maßnahmen im Entwurf des
Gesetzesdekrets 14

SUSTAINABILITY

ITALIEN: EUDR: PFLICHTEN UND RÜCKVERFOLGBARKEIT VON DEFORESTATION-FREE PRODUKTEN FÜR UNTERNEHMEN

Die EUDR (European Union Deforestation Regulation) zielt darauf ab, sicherzustellen, dass auf dem europäischen Markt nur entwaldungsfreie Produkte gehandelt werden, die im Einklang mit den Gesetzen des Ursprungslandes hergestellt wurden und nicht zur Entwaldung oder Schädigung von Wäldern in diesem Land beitragen. Zu den im Rahmen der Verordnung erfassten Produkten, bei denen die Gefahr der Entwaldung besteht, gehören u.A. Holz, Soja, Kaffee, Kakao, Palmöl, Kautschuk. Die EUDR ist in 2023 in Kraft getreten. Ab dem 31.12.25 sind große Unternehmen in der EU, die die betroffenen Produkte importieren, herstellen oder verkaufen, verpflichtet, eine Due-Diligence-Erklärung vorzubereiten und vorzulegen. Damit müssen sie im Vorfeld erklären, dass diese Rohstoffe (i) nicht von Flächen stammen, die seit dem 31.12.20 abgeholzt oder geschädigt und (ii) unter Einhaltung der Gesetze des Produktionslandes verarbeitet wurden. In der Erklärung müssen spezifische Produkteigenschaften – insbesondere solche, die die Rückverfolgbarkeit betreffen –, sowie eine Liste aktueller und potenzieller Risiken im Zusammenhang mit Entwaldung und Rechtsverletzungen in den Herkunftsländern aufgeführt werden, ebenso wie etwaige Minderungsmaßnahmen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind ab dem 31.12.26 von dieser Verordnung betroffen.



CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: RISK MANAGEMENT: DAS INTEGRIERTE MANAGEMENT VON UNTERNEHMENSRISENEN

Unternehmertum bedeutet, Risiken einzugehen, um Ziele zu erreichen, die Wert schaffen. In einem zunehmend unsicheren Umfeld, wie das heutige, wird ein integriertes Risikomanagement zum zentralen Faktor für Erfolg und Nachhaltigkeit des Unternehmens. Neben seiner der unternehmerischen Tätigkeit inhärenten Natur, ist das Risiko ein Querschnittsthema, das alle Unternehmensbereiche und Geschäftsfunktionen betrifft: von der rechtlichen Compliance über IT-Sicherheit bis zu Einkauf und Personalverwaltung. Die Einführung eines „Risk-based Thinking“-Ansatzes innerhalb der Organisation, in Verbindung mit einer soliden Risikomanagementstrategie ermöglicht es, potenzielle negative Auswirkungen zu vermeiden, die Resilienz zu stärken und das Vertrauen der Stakeholder zu erhöhen. Durch systematische Prozessanalysen lassen sich Risiken identifizieren, Risikobewertungen durchführen und Management- und Kontrollsysteme entwickeln, die sowohl Risiken nach GvD Nr. 231/01 als auch Cyber-, sowie Sicherheitsrisiken nach GvD Nr. 81/08 adressieren. Das reicht aber nicht aus: Es ist erforderlich, auch eine Governance im Bereich Risikomanagement zu schaffen und eine risikoorientierte Kultur zu fördern, da das Bewusstsein der Mitarbeiter entscheidend den Unterschied machen kann.



Dr.ssa Martina Fortunato
martina.fortunato@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Nicolò Bottura
nicolo.bottura@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: DIE VOM GESETZ NR. 104/92 GEWÄHRTEN FREISTELLUNGEN ERFORDERN KEINE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER ARBEITSZEIT

Der Kassationsgerichtshof hat mit Urteil vom 12.08.25 die Entscheidung des Berufungsgerichts Bari bestätigt und die Klage des Arbeitgebers abgewiesen, der einen Arbeitnehmer wegen angeblichen Missbrauchs der nach Gesetz Nr. 104/92 gewährten bezahlten Freistellungen entlassen hatte. Der Arbeitnehmer war während der Vormittagsstunden der Freistellungen am Meer mit seinem Sohn fotografiert worden.

Das Berufungsgericht hatte jedoch festgestellt, dass die vorgelegten Beweise nicht ausreichten: Die von einer Detektei durchgeführten Observationen wiesen Lücken auf und es sei nicht ausgeschlossen, dass die Betreuung der invaliden Mutter zu anderen Tageszeiten, insbesondere abends oder nachts, erbracht worden sei. Der Kassationsgerichtshof bekräftigte, dass die Beweislast für eine missbräuchliche Verwendung der Freistellungen den Arbeitgeber trifft und dass das Gesetz Nr. 104 nicht verlangt, dass die Betreuung mit der Arbeitszeit zusammenfällt, sondern lediglich, dass sie tatsächlich erfolgt.

Da somit kein wichtiger Grund für die Kündigung vorlag, wurde der Arbeitnehmer wiedereingestellt und erhielt eine Entschädigung, womit der Grundsatz bestätigt wurde, dass Freistellungen nach Gesetz Nr. 104/92 ausschließlich der tatsächlichen Betreuung dienen, ohne starre Bindung an die Arbeitszeit.

Rödl & Partner

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: UNAUFGEFORDERTES TELEMARKETING: ZWEISTUFIGE VERPFLICHTUNGEN FÜR ANTI-SPOOFING-FILTER

Die italienische Kommunikationsaufsichtsbehörde AGCOM – vergleichbar der deutschen Bundesnetzagentur – hat mit einem am 19.05.25 unter Nr. 106/25/CONS veröffentlichten Beschluss Neuerungen im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste eingeführt, darunter im Telemarketing und Verbraucherschutz. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter zur Einrichtung eines Anti-Spoofing-Filters für die Nummer des Anrufers („Spoofing“ bezeichnet das Vortäuschen einer falschen Identität in der digitalen Kommunikation, um andere zu täuschen; beim Telefon-Spoofing wird die angezeigte Rufnummer zu betrügerischen Zwecken gefälscht, um Seriosität vorzutäuschen).

Zu diesem Zweck hatte die AGCOM bereits 2024 (Beschluss 457/24/C) zwei Phasen festgelegt: Die erste sieht die Aktivierung der Blockade bis zum 19.08.25 für Anrufe vor, die aus dem Ausland erfolgen und italienische Festnetznummern vortäuschen (oder auch andersherum). In der zweiten Phase ab dem 19.11.25 betrifft die Blockade dann auch Mobilfunknummern (mit Ausnahmen für italienische Mobilfunknummern im Roaming).

Bei Nichteinhaltung dieser und anderer Bestimmungen der neuen Verordnung (z.B. in Bezug auf die Transparenz von Telefon- oder Netzangeboten sowie die Einstellung der Bereitstellung von Netzdiensten) können die Strafen je nach Fall bis zu 1 Mio. Euro betragen.

Rödl & Partner



Avv. Sara Rossi
sara.rossi@roedl.com



Dott. Alessandro Murru
alessandro.murru@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Valeria Specchio
valeria.specchio@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: „DECRETO ECONOMIA“ 2025: NEUE REGELN FÜR UNTERNEHMEN

Am 10.08.25 ist das sog. „Decreto Economia“ (Wirtschaftsgesetz) in Kraft getreten, das wichtige Neuerungen für Unternehmen mit sich bringt – insbesondere in den Bereichen Nachhaltigkeit, Investitionen, Internationalisierung und Innovation.

Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 794/25 („Stop the Clock“) werden Großunternehmen und börsennotierte KMUs zwei Jahre mehr Zeit für die Erfüllung der neuen Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gegeben (EU-Richtlinie 2464/22, sog. „CSRD“). Auch das Inkrafttreten der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Bewertung der sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten wird um ein Jahr verschoben (EU-Richtlinie 1760/24, sog. „CSDDD“). Zudem werden die Mindestinvestitionsquoten für die Erlangung steuerlicher Vorteile bei innovativen Start-ups schrittweise erhöht: 3% im Jahr 2025, 5% im Jahr 2026 und 10% im Jahr 2027. Das Ziel ist, Investitionen in Innovation zu fördern. Darüber hinaus werden die Instrumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und illegaler Finanzierung gestärkt, mit besonderem Augenmerk auf Krypto-Assets. Für den Dritten Sektor werden zusätzliche Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro bereitgestellt. Schließlich wird die Internationalisierung exportorientierter Unternehmen – durch Innovation, Digitalisierung und ökologische Transformation – unterstützt.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: HAFTUNG DES ABBERUFENEN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS BEI INSOLVENZVERSCHLEPPUNG

Ist eine GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet, muss der Geschäftsführer unverzüglich Insolvenzantrag stellen. Unterlässt er dies, haftet er persönlich gegenüber den Gläubigern der GmbH – auch gegenüber sogenannten Neugläubigern, die erst während der Insolvenzverschleppung Verträge mit der Gesellschaft schließen. Der Bundesgerichtshof hatte bereits mit Urteil vom 23.07.24 (II ZR 206/22) entschieden, dass diese Haftung auch einen bereits abberufenen Geschäftsführer trifft, solange die durch die unterlassene Antragstellung geschaffene Gefahrenlage fortwirkt. Mit Urteil vom 08.07.25 (II ZR 165/23) hat er diese Rechtsprechung jetzt bekräftigt und klargestellt, dass die Haftung des früheren Geschäftsführers nicht dadurch entfällt, dass auch sein Nachfolger die Antragspflicht verletzt. Ein Wegfall der Haftung komme nur in Betracht, wenn sich das durch die Pflichtverletzung geschaffene Risiko nicht mehr auswirke, etwa weil sich die Gesellschaft zwischenzeitlich nachhaltig erholt und erst später erneut insolvenzreif wird. Die Entscheidungen unterstreichen erneut die Bedeutung einer rechtzeitigen Insolvenzantragsstellung.

Luther.



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: DAS OPTIONALE TAX CONTROL FRAMEWORK: REGELUNGEN, ANFORDERUNGEN UND ANWENDUNGSPERSPEKTIVEN

Das optionale TCF, eingeführt durch Art. 7bis GvD Nr. 128/15 und umgesetzt mit dem Ministerialerlass vom 09.07.25, ermöglicht Unternehmen mit Umsatz unter 100 Mio. Euro, die vom kooperativen Verfahren ausgeschlossen sind, durch freiwillige Einführung eines zertifizierten Systems zur Erfassung, Bewertung, Steuerung und Kontrolle steuerlicher Risiken, Sanktionsvorteile zu erlangen. Die Option wird durch Mitteilung an die Steuerbehörde ausgeübt, beizulegen sind u.a.: Tätigkeitsbeschreibung, genehmigte Steuerstrategie, TCF-Handbuch, Prozess- und Risikokarte (einschließlich aus Rechnungslegungsgrundsätzen resultierender Risiken) sowie eine vor Optionsdatum ausgestellte Zertifizierung. Teilnehmer profitieren vom Ausschluss administrativer und strafrechtlicher Sanktionen unter klaren Bedingungen. Das Regime ist unwiderruflich, gilt 2 Jahre und verlängert sich stillschweigend, sofern kein Widerruf erfolgt. Für italienische Tochtergesellschaften strukturierter multinationaler Gruppen mit bestehenden Kontrollen (231, TP, Audit, Rechnungslegungsverfahren) kann die Teilnahme ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis schaffen: begrenzte Compliance-Aufwendungen und stärkere Position gegenüber der Verwaltung. Umgekehrt kann das TCF für „leichte“ Tochtergesellschaften in stabilen Geschäftsmodellen mit geringen Steuerrisiken entbehrlich sein.

bureau**Plattner**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: NEUES PATENT BOX-REGIME – AUSGABEN FÜR DIE ERSTELLUNG UND ENTWICKLUNG VON SOFTWARE

Das Finanzamt hat die Antwort Nr. 223/25 veröffentlicht, die sich mit der Anwendung des neuen Patent Box-Regime auf F&E-Kosten für die Erstellung und Entwicklung von urheberrechtlich geschützter Software befasst. Es wurde klargestellt, dass eine Erhöhung der Kosten um 110% möglich ist, auch wenn die Software nicht bei der SIAE registriert ist, sofern die Inhaberschaft und Originalität durch eine eidesstattliche Erklärung gem. Präsidialdekret Nr. 445/00 nachgewiesen wird. Die Registrierung bei der SIAE wird nur für den Zugang zum sog. „Meccanismo premiale“ relevant, der es ermöglicht die in den acht Jahren vor der Registrierung entstandenen Kosten zu berücksichtigen. Die Kosten müssen tatsächlich angefallen, zuordenbar und angemessen sein sowie direkt mit förderfähigen IP-bezogenen F&E-Tätigkeiten zusammenhängen. Pauschale Kostenaufteilungen sind unzulässig; es müssen objektive und überprüfbare Methoden entsprechend der Unternehmensrealität verwendet werden. Die Begünstigung gilt unabhängig von den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und der Aktivierung der Kosten. Ausgeschlossen bleiben jedoch Verwaltungs- und Gemeinkosten, die nicht direkt der Software zugeordnet werden können. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Registrierung bei anderen öffentlichen Stellen nur dann gültig ist, wenn sie gleichwertige Wirkungen wie die Registrierung bei der SIAE hat.

Deloitte.



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: CFC-REGELUNG: ZURECHNUNG DER EINKÜNFTE DEM ANSÄSSIGEN GESELLSCHAFTER ZUM ZEITPUNKT DER ERZIELUNG

Mit Urteil Nr. 18025/25 entschloss das Kassationshof, dass laut der CFC-Regel (Art. 167 TUIR, it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung) die von einer ausländischen Gesellschaft erzielten Einkünfte nur dann dem ansässigen Gesellschafter zugerechnet werden dürfen, wenn dieser im Zeitraum der Einkünfte, die Kontrolle über die Beteiligte hatte. Der Fall betraf ein italienisches Unternehmen, das 2011 die Kontrolle über ein Unternehmen in Singapur erworben hatte. Die Steuerbehörde bestritt dem italienischen Unternehmen die Nichtanrechnung von Gewinnen, die von der Tochtergesellschaft in 2014 erzielt, aber vor 2011 erwirtschaftet worden waren. Die Klägerin behauptete die Irrelevanz dieser Einkünfte im Sinne der CFC-Regelung, da sie vor der Übernahme der Kontrolle erzielt wurden. Der Kassationshof gab der Klage des Unternehmens statt und erklärte, dass die Voraussetzung der Kontrolle zum Zeitpunkt der Erzielung der Einkünfte gegeben sein muss. Somit wurde der Anti-Steuervermeidungs-Charakter der CFC-Regel, zur Verhinderung der Verlagerung von Einkünften in Länder mit privilegierten Steuersätzen, bekräftigt. Der Transparenzmechanismus, der dem für Personengesellschaften ähnelt, gewährleistet die sofortige Besteuerung ausländischer Einkünfte, unabhängig von der Ausschüttung von Dividenden. Das Urteil stärkt somit die Grundsätze der Steuergerechtigkeit und die Wirksamkeit der CFC-Regelung bei der Umgebungsbekämpfung.

MORRI ROSSETTI |

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: VERRECHNUNGSPREISE UND VERZUGSZINSEN

Mit dem Urteil Nr. 1311/25 hat das Kassationsgerichtshof das Verhalten einer italienischen Gesellschaft als korrekt anerkannt, die bei Zahlungsverzögerungen ihrer amerikanischen Tochtergesellschaft keine Verzugszinsen berechnet hat. Das Finanzamt hingegen hatte die Nichtanwendung von Verzugszinsen beanstandet und dies als Verstoß gegen die Transfer Pricing Bestimmungen gewertet, da ein unabhängiger Dritter derartige Gebühren berechnet hätte. Nach Auffassung der Behörde stellte das Ausbleiben der Verzugszinsen einen wirtschaftlichen Vorteil für die ausländische Tochtergesellschaft dar, der einem unentgeltlichen Dienst gleichzusetzen sei.

Das Gericht hat jedoch Rücksicht auf die Geschäftspraxis der Gesellschaft genommen, die darauf abzielt, die Kundschaft bei Problemen in der Geschäftsbeziehung nicht mit Zinsen zu belasten. Außerdem hat es hervorgehoben, dass die beanstandete Transaktion mit einer Rückgabe der Ware abgeschlossen wurde. In bestimmten Fällen, etwa bei finanziellen Schwierigkeiten oder aus strategischen Gründen, kann die Entscheidung, keine Verzugszinsen zu berechnen, aus wirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt sein, sofern sie mit dem Marktverhalten unabhängiger Dritter unter vergleichbaren Umständen übereinstimmt. Dieser Ansatz stehe auch mit den mehrfach analysierten Fällen zinsloser Finanzierungen zwischen Gesellschaften desselben Konzerns im Einklang.



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott.ssa. Nicole Brillo
Nicole.Brillo@hager-partners.it

HAGER & PARTNERS

NEWSLETTER
**RECHT
& STEUERN**

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: AUFTRÄGE UND MEDIZINPRODUKTE: NEUE ZUGANGSBE- SCHRÄNKUNGEN FÜR CHINESISCHE UNTERNEHMEN UND PRODUKTE

Im Juni wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1197 veröffentlicht, die Beschränkungen für den Zugang zu Ausschreibungsverfahren für Wirtschaftsteilnehmer und Medizinprodukte mit Ursprung in China einführt. Die Verordnung, wirksam seit dem 30.06.25, betrifft alle öffentlichen Aufträge in der EU für den Kauf von Medizinprodukten mit einem Wert von 5.000.000 € oder mehr. Insbesondere ist hier der Ausschluss von Angeboten vorgesehen, die von Wirtschaftsteilnehmern mit Ursprung in China eingereicht werden.

Aber nicht nur das. Gem. Art. 8 der Verordnung (EU) 2022/1031 – auf die in der Durchführungsverordnung Bezug genommen wird – sind auch Beschränkungen hinsichtlich der Herkunft der Medizinprodukte vorgesehen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Teilnehmers. Die öffentlichen Auftraggeber müssen nämlich den Auftragnehmer verpflichten, (i) nicht mehr als 50% des Gesamtwerts des Auftrags an chinesische Wirtschaftsteilnehmer zu vergeben; (ii) sicherzustellen, dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen, wenn sie aus China stammen, nicht mehr als 50% des Gesamtwerts des Auftrags ausmachen.

Bestimmte allgemeine Ausnahmen sind vorgesehen, wenn nur Angebote von chinesischen Wirtschaftsteilnehmern die Ausschreibungsanforderungen erfüllen oder wenn „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ wie die öffentliche Gesundheit oder der Umweltschutz vorliegen.



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

P O R T O L A N O
C A V A L L O

IP & AI

DEUTSCHLAND: KEIN BARISTA

Die Deutschen haben im Jahr 2020 pro Kopf etwa 168 Liter Kaffee getrunken. Wenn Kaffee die Nerven stärkt, und sei es in der Einbildung, wird es in den Jahren danach nicht weniger geworden sein. Guter Kaffee braucht gutes Wasser. Da wieder könnte ein Wasserfilter hilfreich sein. Kann man nun für dessen Patronen eine Marke „Barista“ bekommen, also das Recht, anderen die Benutzung hierfür zu verbieten? Das Bundespatentgericht sagt: Nein. Maßstab ist die „Unterscheidungskraft“, die Eigenschaft, dem Verkehr als Hinweis auf die betriebliche Herkunft dienen zu können. Daran fehlt es, wenn ein Begriff geeignet ist, Merkmale der Waren zu beschreiben, für die die Marke Schutz beansprucht. So lag der Fall hier: Ein Barista sorgt für guten Kaffee, der gutes Wasser braucht usw. Mit „Barista“-Qualität wird man also weiterhin für Wasserfilterpatronen werben dürfen, ohne Markenrechte zu verletzen. Mehr Glück (oder Verstand) hatte übrigens jemand, der kürzlich eine Marke „Barista Antifaschista“, anmeldete, u.a. für die Verpflegung von Gästen in Cafés. Die Marke wurde binnen zwei Monaten eingetragen. (BPatG vom 08.09.25 – 29 W (pat) 573/22).



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: GVD NR. 88/25: ANPASSUNGEN BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN VERSCHMELZUNGEN

Die Regelung zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen (zwischen Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union) und internationalen Verschmelzungen (Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union), die auf europäischer Ebene durch die Richtlinie (EU) 2018/2121 eingeführt und in Italien mit dem GvD Nr. 19/23 umgesetzt wurde, ist kürzlich durch das GvD Nr. 88/25 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 143 vom 23.06.25 und in Kraft getreten am 08.07.25) abgeändert worden.

Die Änderungen zielen darauf ab, einige Schwierigkeiten zu beheben, die sich im Zuge der Anwendung der Vorschriften gezeigt haben. Dabei bleibt das ursprünglich vorgesehene Verfahren substantiell unverändert. Die eingeführten Änderungen zielen darauf ab, das Verfahren zu erleichtern. Es wurde nun klarer festgelegt, welche Unterlagen in den Fällen erforderlich sind, in denen eine italienische Gesellschaft in eine ausländische Gesellschaft verschmolzen wird und umgekehrt. Dabei wurde auch die Handhabung von im Ausland fehlerhaft erstellten Unterlagen vereinfacht, wenn diese für die Verschmelzung einer ausländischen Gesellschaft in eine italienische Gesellschaft erforderlich sind. Darüber hinaus wird die Rolle des Notars sowie das Verfahren für die Erteilung der Vorabbescheinigung und der abschließenden Bestätigung präziser definiert.

HAGER & PARTNERS

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: RECHTMÄSSIGKEIT DER ANGEMESSENEN DAUER VON INSOLVENZVERFAHREN

Das Verfassungsgericht hat kürzlich wichtige Klarstellungen zum Thema der angemessenen Entschädigung getroffen, d.h. zur gesetzlich vorgesehenen Entschädigung für Schäden, die aufgrund der zu langen Dauer eines Gerichtsverfahrens entstanden sind. Mit Urteil Nr. 102 vom 08.07.25 wurde die Rechtmäßigkeit von Art. 2 Abs. 2bis des Gesetzes Nr. 89/01 (sog. „Legge-Pinto“) in dem Teil bestätigt, in dem vorgesehen ist, dass die angemessene Dauer von Insolvenzverfahren sechs Jahre ist. Der Gerichtshof hat zunächst betont, dass die Rechtsprechung des Kassationshofs gemäß dem aus den Entscheidungen des EGMR abgeleiteten Standardgrundsatzes eine Toleranz von bis zu sieben Jahren für besonders komplexe Insolvenzverfahren zulässt. Darüber hinaus führt die Überschreitung der Frist nicht automatisch dazu, dass eine Dauer von mehr als sechs Jahren als unangemessen angesehen wird. Es ist dem Richter, der über die angemessene Entschädigung entscheidet, vorbehalten, die Komplexität des Verfahrens und das Verhalten der Parteien von Fall zu Fall zu beurteilen. So kann beispielsweise eine Entschädigung verweigert werden, wenn die Partei durch ihr Verhalten zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen hat.



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: VERSTEUERUNG VON AUFLADEKOSTEN FÜR HYBRIDFAHRZEUGE

Die verbindliche Antwort Nr. 237/25 der italienischen Steuerbehörde schafft Klarheit über die Besteuerung von Aufladekosten an öffentlichen Ladestationen für Elektro- oder Plug-in-Hybridfahrzeuge, die Mitarbeitern zur gemischten Nutzung überlassen werden, wenn die Kosten dem Unternehmen, bis zu einem bestimmten Jahreslimit, auch für die private Nutzung des Fahrzeugs, in Rechnung gestellt werden. Bei Überschreitung dieser Grenze werden die Kosten dem Mitarbeiter in Rechnung gestellt. Gemäß Art. 51 Abs. 4 Buchst. a) des TUIR (it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung) erfolgt die Besteuerung von Fahrzeugen, die Mitarbeitern zur gemischten Nutzung überlassen werden, pauschal auf Grundlage von den ACI (Automobil Club Italien)-Tabellen anstelle des tatsächlichen Nutzungswertes (wie bei Fringe Benefit üblich). Die von der ACI ermittelten Pauschalwerte umfassen sowohl die Fixkosten als auch die variablen Kosten, darunter Benzin, Diesel, Flüssiggas, Erdgas und Strom. Aus diesem Grund hat die tatsächliche Übernahme der Ladekosten durch den Arbeitgeber keinen Einfluss auf die Ermittlung des Pauschalwertes, wie dies bei herkömmlichen Tankkarten der Fall ist, und unterliegt daher nicht einer separaten Versteuerung. Ebenso können die dem Arbeitnehmer für die private Nutzung des Fahrzeuges in Rechnung gestellten Beträge nicht von den ACI-Werten abgezogen werden.

bureau**Plattner**

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: NEUE STEUERLICHE KLARSTELLUNGEN ZUR EINTRAGUNG UND ÜBERTRAGUNG VON NIESSBRAUCHSRECHTEN AN IMMOBILIEN

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 84/25 wurde eine offizielle Klarstellung zur steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen bei der Übertragung und Begründung von Nießbrauchsrechten (oder anderen dinglichen Rechten) an Immobilien eingeführt, die zum 01.01.24 in Kraft getreten ist. Im Kern wurden folgende Punkte präzisiert:

a) Der Gewinn aus der Veräußerung des Eigentums oder des nacktes Eigentums einer Immobilie durch eine Privatperson unterliegt nur dann der Besteuerung, wenn zwischen Erwerb und Verkauf weniger als fünf Jahre liegen – ausgenommen sind Immobilien, die durch Erbschaft erworben wurden, Hauptwohnsitze sowie Baugrundstücke.

b) Die Begründung oder Übertragung eines Nießbrauchs (oder eines anderen dinglichen Rechts), bei der der Veräußerer das Eigentum (oder ein anderes dingliches Recht) am Objekt behält, ist, unabhängig von der Besitzdauer oder der Herkunft des Erwerbs, immer steuerpflichtig.

Abweichend von der ursprünglich vom it. Finanzamt vertretenen Auffassung, gelten in den häufigen Fällen, in denen eine Privatperson beim Immobilienkauf das nackte Eigentum auf ihr Kind und die Nießbrauchrechte auf sich selbst überträgt, für den Verkäufer, der sämtliche Rechte an der Immobilie abtritt, die Regelungen des Falles a). Dadurch bleibt die Transaktion weiterhin vorteilhaft, wie bisher.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Società für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dott.ssa Cristina Martello
cristina.martello@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: SANKTION DER AGCM WEGEN MISSBRAUCHS EINER MARKTBEHERRSCHENDEN STELLUNG AUF DEM MARKT FÜR ELEKTROMOBILITÄTSDIENSTLEISTUNGEN

Die italienische Wettbewerbsbehörde („AGCM“) hat gegen zwei vertikal integrierte Unternehmen, die zur gleichen Gruppe gehören und im Bereich der Elektromobilität tätig sind („Unternehmen“), eine Geldbuße von mehr als 2,3 Mio. Euro wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung verhängt. Im Einzelnen haben die beiden Unternehmen, die jeweils i) in der Großhandelsversorgung von Mobilitätsdienstleistern („MSPs“) und ii) in der „klein Endkunden“-Versorgung von Elektroladedienstleistungen an Endkunden als MSPs tätig sind, eine Kosten-Preis-Schere (sog. „margin squeeze“) für MSPs umgesetzt. Die AGCM kam zu dem Schluss, dass die von den Unternehmen für den Zugang zu ihren Kolonnen angewandten „Großkunden“-Tarife zu niedrig waren, um den MSPs eine Mindestrentabilität im Vergleich zu den Endkundenpreisen zu garantieren, die dieselben Unternehmen den Endkunden in Rechnung stellten. Nach Auffassung der AGCM besteht das behauptete Verhalten in einem Verdrängungsmissbrauch, der den Wettbewerb bei der Erbringung von elektrischen Ladedienstleistungen für Endkunden behindert. Die Maßnahme ist ein Zeugnis für das wachsende Interesse der AGCM an Grüne- und Umweltthemen und zeigt, wie die Kartellaufsicht ein Instrument zur Unterstützung des nachhaltigen Wandels sein kann.

Deloitte.

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: DIE RECHNUNGS AUSSTELLUNG FÜR DEN VERKAUF BEREITS VERÄUSSERTER WAREN STELLT EINEN STEUERBETRUG DAR

Mit Urteil Nr. 24130 vom 01.07.25 hat der Kassationsgerichtshof festgestellt, dass ein Steuerbetrug gem. Art. 2 und 8 GvD Nr. 74/00 vorliege, da Rechnungen für den Verkauf von Waren ausgestellt wurden, die bereits zuvor an andere Personen verkauft worden waren. Das Gericht hat im Verlauf des Verfahrens festgestellt, dass die in den beanstandeten Rechnungen aufgeführten Waren weder zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch danach im Besitz des Verkäufers waren, sondern zu einem viel früheren Zeitpunkt verkauft worden waren, und kam somit zum Schluss, dass es sich um fiktive Transaktionen handele, mit dem Ziel einen geringeren Steuerbetrag als dem tatsächlichen anzugeben und damit auf eine Verringerung der geschuldeten Steuer zu erzielen. Daher bestätigte das Gericht die Verantwortung der Angeklagten und bekräftigte den folgenden Rechtsgrundsatz: „Die Ausstellung von Rechnungen für Waren, die nicht auffindbar sind oder deren tatsächliche Existenz durch keine materiellen Beweise belegt ist, stellt einen Steuerbetrug gem. Art. 2 und 8 GvD Nr. 74/00 dar, da die in den Rechnungen aufgeführten Geschäfte objektiv nicht existieren und diese Rechnungen lediglich dazu dienen, eine scheinbare steuerliche Legitimation zu schaffen, um das zu versteuernde Einkommen in betrügerischer Weise zu reduzieren“.

MORRI ROSSETTI |



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: RICHTLINIENAKT DES MEF: NEUE GRENZEN ZWISCHEN NICHT BESTEHENDEM UND NICHT ZUSTEHENDEM STEUERGUTHABEN

Das MEF hat mit dem Richtlinienakt vom 01.07.25 die Kriterien zur Unterscheidung von „nicht bestehendem“ und „nicht zustehendem“ Steuerguthaben klargestellt und dabei die Bestimmungen des GvD Nr. 87/24 umgesetzt. Im Einklang mit gefestigter Rechtsprechung wird zunächst bestätigt, dass ein Steuerguthaben „nicht besteht“, wenn die gesetzlich vorgesehenen materiellen Voraussetzungen fehlen oder es aus betrügerischem Verhalten resultiert; es hingegen „nicht zusteht“, wenn es zwar formal besteht, aber unter Verletzung der gesetzlichen Bedingungen oder Beschränkungen genutzt wird. In diesem Zusammenhang bestätigt der Richtlinienakt zudem, dass zur Begrenzung möglicher Ermessensspielräume der Finanzverwaltung nur gesetzlich anerkannte Leitlinien herangezogen werden dürfen. Dies ist besonders relevant bei Beanstandungen der F&E-Guthaben 2015–2019, die häufig wegen mangelnder Innovationskraft als „nicht bestehend“ eingestuft wurden. In Abwesenheit von Betrug kann daher höchstens die Nichtzuständigkeit beanstandet werden, mit entsprechenden Folgen hinsichtlich Sanktionen (sowie einer kürzere Verjährungsfrist). Bezüglich des Strafrechts ist die Bestätigung des Strafbefreiungsgrundes für nicht zustehende Steuerguthaben bei objektiver Unsicherheit über die Voraussetzungen von Bedeutung.

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: ABZUG DER MEHRWERTSTEUER, DIE VOM IMPORTEUR DER WAREN BEIM ZOLL ENTRICHTET WIRD

Mit Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 213/25 hat die italienische Steuerbehörde klargestellt, dass die am Zoll entrichtete Mehrwertsteuer auch dann abzugsfähig ist, wenn der Importeur nicht Eigentümer der Waren ist, vorausgesetzt, dass diese für die Geschäftstätigkeit verwendet werden und ein eindeutiger Zusammenhang mit den steuerpflichtigen Umsätzen besteht.

Der untersuchte Fall war folgender: (i) das italienische Unternehmen „A“ importiert chemische Produkte, die Eigentum eines nicht ansässigen Dritten „B“ sind und unentgeltlich erhalten wurden; (ii) die Produkte werden an ein anderes ansässiges Unternehmen „C“ zur Verarbeitung zu einem Arzneimittel geliefert; (iii) das Arzneimittel wird von „A“ sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU verkauft.

Es wurde betont, dass:

- das Eigentum an den importierten Waren für die Ausübung des Vorsteuerabzugs nicht erforderlich ist;
- ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Einfuhr und den aktiven Geschäftsvorgängen des Importeurs unerlässlich ist;
- die am Zoll entrichtete Mehrwertsteuer nur dann abgezogen werden kann, wenn die entsprechenden Kosten tatsächlich vom Importeur getragen werden und sich auf den Preis der nachgelagerten Umsätze auswirken.



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

ENERGIERECHT

ITALIEN: „D.L. ENERGIA 2025“ AUF DEM WEG INS ZIEL: MASSNAHMEN IM ENTWURF DES GESETZESDEKRETS

Die Verabschiedung des neuen „D.L. Energia 2025“, dessen erster Entwurf seit Juli kursiert, wird für Ende September erwartet. Es enthält Maßnahmen, die sowohl für Betreiber des Energiemarktes als auch Endverbraucher bedeutsam sind. Zentrales Ziel ist, die virtuelle Überlastung des Stromnetzes zu reduzieren. Terna, der Betreiber des nationalen Übertragungsnetzes (RTN), wird verpflichtet, die maximal integrierbare Kapazität aus erneuerbaren Energiequellen für jeden Netzabschnitt regelmäßig zu veröffentlichen und zu aktualisieren. Netzanschlusslösungen sollen auch dann möglich sein, wenn die am jeweiligen Netzanschlusspunkt ausgewiesene Kapazität ausgeschöpft ist. Parallel dazu soll das RTN ausgebaut werden, bestehende Umspannwerke erweitert und neue Kabinen in Gebieten ohne Einschränkungen errichtet werden. Weitere Maßnahmen betreffen die Stabilisierung der Großhandelspreise für Erdgas, Vereinfachte Genehmigungsverfahren für Rechenzentren sowie regulatorische Anpassungen im Bereich der Kohlenstoffabscheidung, -nutzung, -speicherung (CCUS) und Optimierung von Verfahren im Zusammenhang mit dem sog. Gas Release. Insgesamt zielt das Dekret darauf ab, den Ausbau von erneubaren Energien zu beschleunigen und den Strommarkt stabiler zu machen. Es bleibt abzuwarten, wann der endgültige Text des Dekretes verabschiedet wird und wie dessen Umsetzung letztlich gesetzlich gestaltet wird.

Rödl & Partner



Avv. Alessandra Matteazzi
alessandra.matteazzi@roedl.com



Avv. Svenja Bartels
svenja.bartels@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.